

Empfehlung für die behördliche
Anerkennung von Sachkundeföhrgängen
für Sachkundige nach PflSchSachkV
Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von
Rodentiziden nach § 15c GefStoffV im
landwirtschaftlichen Bereich

- Abgestimmte Länderposition -



Länderausschuss für
Arbeitsschutz und
Sicherheitstechnik
- LASI-AG 4 -
Stofflicher Gefahrenschutz

Stand 08.07.2026

Nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) muss die erforderliche Sachkunde für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel und bestimmte Verwendungen von Biozid-Produkten durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang nachgewiesen werden. Der Sachkundelehrgang muss gemäß § 15c Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 2 GefStoffV die Anforderungen des Anhangs I Nummer 4.4 Absätze 3 und 4 GefStoffV erfüllen und von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

Die Vermittlung der Sachkunde zur Verwendung von Rodentiziden muss ganzheitlich im Kontext eines nachhaltigen Managements von Ratten und Mäusen erfolgen.

Zielstellung des Musterlehrganges:

1. Sachkundige Verwendung von Biozidprodukten der Produktart 14 (Rodentizide) zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit, Materialschutz, hygienebedingten Vorratsschutz und Artenschutz,
2. Verwendung in den im landwirtschaftlichen Bereich **außerhalb des Pflanzenschutzes** gängigen Anwendungsbereichen: Innenbereich, Außenbereich um Gebäude,
3. Anwendungsmethode: Fraßköder in Köderbox,
4. Diverse Substitutionsmöglichkeiten sind vorhanden und müssen auf Machbarkeit geprüft werden (z. B. Schäume, Tränken, nicht sachkundepflichtige Rodentizide, mechanische Methoden wie Schlagfallen, CO₂ – nicht im Sinne einer Begasung gemäß GefStoffV).

Die folgenden Ausführungen sollen ergänzend zur Pflanzenschutzsachkunde Lehrgangsträger bei der Konzeption eines Sachkundelehrgangs für die biozide Verwendung von Rodentiziden unterstützen und so die behördliche Anerkennung von Lehrgängen beschleunigen.

Das Lehrgangskonzept vermittelt die Inhalte, die nicht über die Pflanzenschutzsachkunde abgedeckt sind. Die Rattenbekämpfung in der Kanalisation und die befallsunabhängige Dauerbeköderung werden nicht vermittelt. Die Inhalte der Sachkunde nach Tierschutzrecht werden nicht einbezogen.

Es wird empfohlen mindestens folgende Lehreinheiten zu je 45 Minuten nach § 15c i. V. m. Anhang I Nummer 4.4 GefStoffV für diesen Lehrgang vorzusehen:

1.) Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 GefStoffV, insbesondere der TRGS 540 und der TRGS 541 Lehrinhalte: a) Basis-Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Regeln und Erkenntnisse nach § 20 Absatz 4 GefStoffV, DGUV -Regeln und weitere Vorschriften (z. B. EU-Biozidrecht, Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV, CLP, REACH, Abfallrecht) b) Erkennen der Verkehrsfähigkeit eines Biozid-Produkts c) Sanktionsrecht (Ordnungswidrigkeiten/Strafrecht) Lehreinheiten Themenblock 1: 1 LE
Erstellen und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilung, Substitutionsprüfung, Betriebsanweisungen und Unterweisung unter Beachtung der unter den Themenblöcken 2 bis 8 aufgeführten Lehrinhalte
2.) Kenntnisse über die Wirkungen der jeweiligen Biozid-Produkte auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt (Toxikologie und Ökologie, auch auf nicht-Ziel-Organismen) Lehrinhalte:

- a) Wirkmechanismen akut und chronisch wirkender Rodentizid-Wirkstoffe (In der EU genehmigte Biozid-Wirkstoffe der Produktart 14)
- b) Wirkungen auf Ziel- und Nichtzielorganismen in der Umwelt
- c) Risiken der Primär-/Sekundär- und Tertiärvergiftungen von Nicht-Zieltierarten, Haustieren und Menschen
- d) Rodentizid-Rückstände in der Umwelt, auch Auswirkung auf die und Anreicherung in der Nahrungskette
- e) Gefahrenmerkmale zugelassener Rodentizide gemäß ihrer Einstufung und Kennzeichnung sowie sonstigen Gefahrenhinweise auf dem Produktetikett (z. B. Gefährlich für Wildtiere).
- f) Verhalten bei Vergiftungen

Maßnahmen zum Infektionsschutz: Schutz von Anwendern und Dritten vor Zoonosen, Übertragungsmöglichkeiten von Krankheitserregern von Nagetieren durch Kot, Urin, Staub, direkten Kontakt, etc.

Lehreinheiten Themenblock 2: 1 LE

3.) Ermittlung und Einschätzung der Zielbereiche und Zieltierarten für den Einsatz der Biozid-Produkte, auch unter Berücksichtigung der Nichtzielorganismen

Lehrinhalte:

- a) Zugelassene Anwendungsbereiche von Rodentiziden und ihre Definition (z. B. in und um Gebäude)
- b) Abgrenzung der Anwendungsbereiche zwischen Gesundheits- und Vorratsschutz, Definition des hygienebedingten Vorratsschutzes
- c) Geeignete und verfügbare Möglichkeiten der Befallsermittlung und -überwachung in den jeweiligen Zielbereichen z. B. anhand von Anzeichen für einen Befall (Sichtungen, Kot, Urin, Nagespuren, etc.), mithilfe technischer Geräte zum Permanent-Monitoring oder giftfreier Köder
- d) Abschätzung der Befallsintensität anhand der festgestellten Befallsspuren z. B. anhand eines Fraßzensus
- e) Kenntnisse der zu bekämpfenden und der zu schützenden Nagetierarten
- f) Bestimmung der Zieltierarten (zum Beispiel Unterscheidung anhand indirekter Merkmale wie z. B. Kots Spuren)
- g) Ökologie von Nagetieren in dem jeweiligen Zielbereich (Innenraum, Außenbereich)

Lehreinheiten Themenblock 3: 1 LE

4.) Kenntnisse über die Möglichkeiten einem Befall vorzubeugen, über alternative Verfahren oder über sonstige Bekämpfungsmaßnahmen und die entsprechenden Fertigkeiten

Lehrinhalte:

- a) Maßnahmen der Befallsvorbeugung und Beseitigung von Befallsursachen wie z. B. der Entzug von Nahrungs- und Trinkquellen sowie Nistmöglichkeiten, bauliche Maßnahmen der Gebäudeabsicherung, Entfernen von Unterschlupfmöglichkeiten, Förderung der Ansiedlung von natürlichen Feinden,
- b) Technische Geräte und Verfahren der Befallsüberwachung wie z. B. die Verwendung digitaler Fallensysteme zum Permanentmonitoring
- c) Verfügbare und geeignete Geräte und Verfahren zum wirksamen und tierschutzgerechten Einsatz von Tötungs- und Lebendfallen (Schlagfallen, elektrische Fallen, etc.) zur Schädnerbekämpfung, Vermeidung von Beifängen beim Einsatz von Schlagfallen, Kontrolle von Schlagfallen

Lehreinheiten Themenblock 4: 1 LE

5.) Kenntnisse und Fertigkeiten für einen nachhaltigen, risikominimierenden Einsatz der jeweiligen Biozid-Produkte

Lehrinhalte:

- a) Eintragswege von Rodentiziden in die Umwelt
- b) Technische Geräte zur Minimierung der Umwelteinträge von Rodentiziden wie z. B. die Verwendung von wasserdichten und/oder manipulationssicheren Köderschutzstationen zur Verhinderung des Kontakts zwischen Köder und Umwelt

- c) Resistenzmanagement; Bsp.: Antikoagulanzen der 2. Generation sind nur dort zu verwenden, wo Resistenzen gegenüber Antikoagulanzen der 1. Generation bekannt sind oder die Anwendung von FGARs trotz ordnungsgemäßer Verwendung, d. h. bei Annahme der Köder ohne eine Abnahme der Nagetieraktivität, als unwirksam erwiesen hat.
- d) Informationspflichten und Dokumentation bei der Nagetierbekämpfung inkl. Gestaltung und Ausbringung von Warnhinweisen am Ort der Bekämpfung und Information von Dritten

6.) Kenntnisse und Fertigkeiten zur Dosierung und Ausbringung

Lehrinhalte:

- a) Auswahl und Anwendung geeigneter Verfahren und Methoden der Ausbringung von Rodentiziden unter Berücksichtigung des jeweiligen Wirkmechanismus und der zu bekämpfenden Zieltierart wie z. B. akute Bekämpfung eines festgestellten Befalls.
- b) Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Anwendung von Haftgiften und Tränkgiften in dafür geeigneten Bekämpfungssituationen und zugelassenen Anwendungsbereichen unter Berücksichtigung anwendungsspezifischer Maßnahmen zum Arbeits- und Umweltschutz u. a. beim Ausbringen des Produkts und bei der Entfernung von Schaumrückständen
- c) Bestimmung der Befallsintensität und des zur Bekämpfung eines akuten Befalls notwendigen Mindestmenge sowie der zwischen den Köderstellen einzuhaltenden räumlichen Abstände

7.) Kenntnisse zur Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle

Lehrinhalte:

- a) Regelmäßige Inspektion von Köderstellen wie z. B. die Dokumentation der gefressenen Ködermenge, Einsammeln und Entfernen von toten Nagetieren und Köderresten, Überprüfung der Nagetieraktivität, etc. Permanentüberwachung, siehe Themenblock 3 Buchstabe c)
- b) Sollte die Aktivität der Nagetiere trotz andauernder Bekämpfungsmaßnahme nicht abnehmen, müssen Befallsursachen, die Wahl der Köderformulierung, die Köderstellen, etc. überprüft werden.
- c) Sollten die Köder angenommen werden, ohne dass die Nagetieraktivität abnimmt, sind Maßnahmen des Resistenzmanagements zu prüfen.
- d) Beendigung der Maßnahme und Dokumentation

8.) Kenntnisse zur fachgerechten Entsorgung

Lehrinhalte:

- a) fachgerechte Entsorgung von Köderresten
- b) fachgerechte Entsorgung von toten Nagetieren

Lehreinheiten Themenblock 5 bis 8: 5,5 LE

Praktische Übungen	0,5 LE
Summe aller Themenblöcke (Richtwert für die Dauer des Sachkundelehrgangs einschließlich Prüfung)	10 LE

Die theoretische Prüfung ist wie folgt aufzubauen:

Prüfungsdauer: 45 Minuten

4 Freitext- bzw. offene Aufgaben

8 Multiple-Choice-Aufgaben

Die Aufgaben bilden die zeitliche Gewichtung der Lehrgangsinhalte ab.

Die Prüfung ist regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) zu aktualisieren bzw. verändern.

Die Punkte werden wie folgt vergeben

- 2 Punkte pro Freitextfrage, wenn sie inhaltlich korrekt ist und keine Falschangaben enthält
- 1 Punkte pro Multiple-Choice, wenn alle Antworten korrekt angekreuzt wurden
- Teilbepunktung nur bei Freitext-Aufgaben und nur in ganzen Punkten
- Maximale Punktzahl: 16
- Bewertung der Prüfergebnisse (theoretische Prüfung):
 - ≥ 70 % richtig: bestanden (12 Punkte)
 - ≥ 50 % richtig: Nachprüfung möglich (8 Punkte)
 - < 50 % richtig: durchgefallen

Die praktische Prüfung ist wie folgt aufzubauen:

Prüfungsdauer: 10 Minuten pro Prüfling

Inhalte aus dem Lehrgangsteil „Praxiskenntnisse“

Gleichzeitige Prüfung in Form von Kleingruppen möglich
(maximal je drei Personen)

1. Der Antragsteller muss für die Anerkennung des Lehrgangs eine Prüfungsordnung erstellen.
2. Zuständig für die Anerkennung ist immer die Behörde, die für den Hauptsitz des Antragstellers örtlich und fachlich zuständig ist.
3. Für Antragsteller aus dem Ausland ist die Behörde, in deren Aufsichtsbereich sich die Hauptniederlassung befindet zuständig. Hat der Antragsteller keine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Antrag bei der Behörde zu stellen, in deren Aufsichtsbereich er erstmalig in Verbindung mit einem vorbereitenden Lehrgang eine Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten beabsichtigt.
4. Die Teilnahme am Lehrgang ist auf Personen mit geltender Sachkunde zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken. Die Anerkennung kann zudem auf den Konzepten von Pflanzenschutz-Schulungen eines bestimmten Lehrgangsträgers gestützt werden, sofern in diesem Schulungskonzept Inhalte dieser Empfehlung bereits vermittelt werden. In solchen Fällen ist die Teilnahme zusätzlich auf Personen zu beschränken, die an den zugrundeliegenden Pflanzenschutz-Schulungen teilgenommen haben.

5. Anwendungen im freien Gelände sind von dem Lehrgang nicht abgedeckt. Sachkenntnisse für Freilandanwendungen im Rahmen des Pflanzenschutzes mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, z. B. zur Bekämpfung von Feldmäusen, sind über die Pflanzenschutzsachkunde abgedeckt.
6. Der Sachkundelehrgang deckt nicht die erforderlichen Kenntnisse für eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ab.
7. Theoretische Inhalte können online in Seminarform und in Präsenz vermittelt werden (siehe Anlage 1). Praktische Inhalte und die Prüfungen sind in Präsenz durchzuführen.
8. Der Sachkundenachweis ist auf die sachkundepflichtigen Verwendungen von Rodentiziden im landwirtschaftlichen Betrieb zu beschränken.

Anlage 1 – Einzureichende Unterlagen und sonstige Anforderungen

Neben dem Antrag auf Lehrgangsanerkennung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ☐ ggf. Konzept zum digitalen Format (siehe insbesondere „Anforderungen an Lehrgänge in Form eines Online-Seminars“)
- ☐ Seminarprogramm / Stundenplan (Markierung von LE, die online vermittelt werden)
- ☐ Lehrgangsunterlagen und Vortragsfolien
- ☐ Liste der mindestens fachkundigen Referenten
- ☐ Prüfungsordnung
- ☐ Musterteilnahmebescheinigungen

Organisatorische Rahmenbedingungen:

- Einzelregistrierung der Teilnehmer;
- Teilnehmer müssen mit der Anmeldung zum Lehrgang ihre geltende Sachkundebescheinigung (Verwendung) nach PflSchSachkV dem Lehrgangsträger vorlegen;
- Identitätsnachweis der Teilnehmer durch Vorlage eines Lichtbildausweises;
- Keine Lehrgänge an Sonn- und Feiertagen;
- Teilnahmebegrenzung auf 20 Personen;
- Möglichkeit der (zeitweisen) Anwesenheit eines Behördenvertreters zum Lehrgang;

Anforderungen an Lehrgänge in Form eines Online-Seminars:

- Übersendung der Lehrgangsunterlagen vor Lehrgangsbeginn (digital oder gedruckt);
- Fortlaufende Gewährleistung der Anwesenheit der Teilnehmer durch ein interaktives Konzept;
- Teilnehmer müssen im Lehrgang jederzeit Fragen stellen können;
- Die Unterlagen der Teilnehmer, wie Fachkundebescheinigung(en), sind dem Lehrgangsträger im Original/als beglaubigte Kopie spätestens am Prüfungstag vor der Prüfung vorzulegen.

Anlage 2 – Rechtsgrundlagen zu den Lehrgangsvorgaben

Erforderliche Lehrgangsinhalte gemäß Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3 GefStoffV:

1. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Regeln und Erkenntnisse nach § 20 Absatz 4 GefStoffV,
2. Kenntnisse über die Wirkungen der jeweiligen Biozid-Produkte auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
3. Kenntnisse über die Ermittlung und Einschätzung der Zielbereiche und Zieltierarten für den Einsatz von Biozid-Produkten,
4. Kenntnisse und Fertigkeiten für einen nachhaltigen, risikominimierenden Einsatz der jeweiligen Biozid-Produkte,
5. Kenntnisse über die Möglichkeiten, einem Befall vorzubeugen, und alternativer Verfahren zur Schädlingsbekämpfung und die entsprechenden Fertigkeiten,
6. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Dosierung und Ausbringung,
7. Kenntnisse zur Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle und
8. Kenntnisse zur fachgerechten Entsorgung.

Prüfungsanforderungen gemäß Anhang I Nr. 4.4 Abs. 4 GefStoffV:

Teil des Lehrgangs ist eine theoretische und praktische Prüfung über die wesentlichen Inhalte des Sachkundelehrgangs.

PflSchSachkV i. V. m. Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG

Inhalte nach Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG werden als gegeben vorausgesetzt.